

**WEISUNG**

**zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher in der Kantonsverwaltung und den kantonalen Schulen**

(vom 24. Mai 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 67a der Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV)<sup>1)</sup>,

beschliesst:

**Artikel 1**           Regelung

Die Weisung regelt das Rauchen von Tabak und Tabakerzeugnissen in den Gebäuden der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen sowie auf den Pausenplätzen der kantonalen Schulen.

**Artikel 2**           Zweck

Die Weisung bezweckt den Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den schädlichen Auswirkungen des passiven Rauchens.

**Artikel 3**           Geltung

Die Weisung gilt für alle Personen, die sich in den Gebäuden der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen sowie auf den Pausenplätzen der kantonalen Schulen aufhalten.

**Artikel 4**           Nichtraucherschutz

<sup>1)</sup>Die Gebäude der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen sind grundsätzlich rauchfrei. Rauchfrei sind insbesondere:

---

<sup>1)</sup> RB 2.4211

- Büros und Arbeitsräume
- Sitzungszimmer
- Schulungs- und Gruppenräume
- Schul- und Lehrerzimmer
- Korridore und Treppenhäuser
- Bibliotheken
- Wartezimmer
- Kundenbereiche
- Toiletten
- Lifte
- Werkhallen

<sup>2</sup>Die Pausenplätze der kantonalen Schulen sind ebenfalls rauchfrei. Die zuständige Schulleitung kann örtlich bezeichnete Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup>Erlaubt ist das Rauchen in den offiziellen Pausenräumen der Kantonsverwaltung und in den Pausenzimmern der Lehrpersonen, sofern geeignete bauliche oder organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher getroffen werden.

#### **Artikel 5**            Kennzeichnung

Die Gebäude sind in geeigneter Weise als rauchfrei zu kennzeichnen.

#### **Artikel 6**            Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Josef Arnold  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber